

**Merkblatt für  
Diplom-Psychologen  
(Ausübung der Psychotherapie ohne Bestallung)**

bei der

Landeshauptstadt München  
Referat für Gesundheit und Umwelt  
- RGU-S-KVA -  
Dachauer Straße 90  
80335 München

Stand: September 2010

Sprechzeiten: Montag mit Donnerstag  
  
9.00 Uhr bis 11.30 Uhr  
und  
13.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Freitag **keine** Sprechzeiten

Zimmer 438  
Tel. 089 / 233 – 9 63 00

Internetadresse: [www.muenchen.de/heilpraktiker](http://www.muenchen.de/heilpraktiker)  
e-Mail Adresse: [s-kva.rgu@muenchen.de](mailto:s-kva.rgu@muenchen.de)

## Inhaltsverzeichnis

1. Voraussetzungen.....	3
2. Erlaubniserwerb.....	3
Notwendige Unterlagen:.....	3
a) Antragsformular.....	3
b) vollständiger Lebenslauf.....	3
c) Personalausweis oder Reisepass.....	3
d) Urkunde UND Prüfungszeugnis als Diplom-Psychologin/Psychologe.....	3
e) Führungszeugnis zur Vorlage bei Behörden (Belegart O).....	3
f) Gesundheitszeugnis, aus dem hervorgeht, dass Ihnen nicht in gesundheitlicher Hinsicht die für die Ausübung des Heilpraktikerberufes erforderliche Eignung fehlt.....	3
g) Nicht EU-Staatsangehörige haben eine gültige Aufenthalts- wie auch Arbeitserlaubnis nachzuweisen.....	3
h) Belege, welche die Ernsthaftigkeit der beabsichtigten Berufsausübung im Stadtgebiet München nachweisen, sofern der Wohnsitz außerhalb des Stadtgebiets München ist.....	4
Kosten.....	4
Schmuckurkunde.....	4
3. Niederlassung im Stadtgebiet München.....	4
4. Rechtsgrundlagen.....	4

## 1. Voraussetzungen

für die Erlaubniserteilung sind, dass die Antragstellerin/der Antragsteller

- a) das 25. Lebensjahr vollendet hat,
- b) den Hochschulabschluss als „Diplom-Psychologe“ mit dem Prüfungsfach „klinische Psychologie“ nachweisen kann,
- c) sittlich zuverlässig ist; insbesondere keine schweren strafrechtlichen oder sittlichen Verfehlungen vorliegen,
- d) in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Heilpraktikerberufes geeignet ist,
- e) ihren/seinen Wohnsitz in München hat oder erstmalig im Stadtgebiet München tätig sein wird. Wird der Bewerberin/dem Bewerber nachgewiesen, dass sie/er falsche Angaben gemacht hat, um in den Zuständigkeitsbereich einer bestimmten Behörde zu gelangen, kann die Erlaubnis widerrufen werden.

## 2. Erlaubniserwerb

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass Diplom-Psychologinnen/Psychologen, die die Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz erhalten haben, nicht berechtigt sind, die Allgemeine Heilkunde auszuüben!

### - Notwendige Unterlagen:

#### a) Antragsformular

(Hier ist das amtliche Formblatt des RGU zu verwenden, erhältlich im Internet als Download oder beim RGU anzufordern)

#### b) vollständiger Lebenslauf

(hand- oder maschinenschriftlich, tabellarisch oder Fließtext)

#### c) Personalausweis oder Reisepass

(Die Bewerberin/Der Bewerber muss sich bei Antragstellung durch einen gültigen Personalausweis oder Reisepass des jeweiligen Landes ausweisen. Die ggf. notwendige Übersetzung der Ausweisdokumente durch einen staatlich anerkannten Übersetzer ist selbst zu beschaffen; Kosten hierfür werden nicht übernommen. Neben dem Original ist eine einfache Kopie mitzubringen bzw. einen beglaubigte Kopie zuzusenden.)

#### d) Urkunde UND Prüfungszeugnis als Diplom-Psychologin/Psychologe

#### e) Führungszeugnis zur Vorlage bei Behörden (Belegart O)

(Das Führungszeugnis ist beim Kreisverwaltungsreferat oder in Ihrem örtlich zuständigen Bürgerbüro zu beantragen und wird von dort innerhalb von ca. vier Wochen direkt an RGU-S-KVA geleitet. Bei Antragstellung darf das Führungszeugnis nicht älter als drei Monate sein; der Beleg über die Beantragung ist dem RGU-S-KVA am Tag der Anmeldung vorzulegen.)

#### f) Gesundheitszeugnis, aus dem hervorgeht, dass Ihnen nicht in gesundheitlicher Hinsicht die für die Ausübung des Heilpraktikerberufes erforderliche Eignung fehlt.

(Das Gesundheitszeugnis kann jeder niedergelassene Arzt – Ausnahme Zahnarzt – ausstellen. Es ist das **Formblatt** des RGU zu verwenden; die Untersuchung darf bei Antragstellung nicht länger als drei Monate zurückliegen.)

#### g) Nicht EU-Staatsangehörige haben eine gültige Aufenthalts- wie auch Arbeitserlaubnis nachzuweisen

Ist die ausländische Antragstellerin/der ausländische Antragsteller nicht berechtigt, im Bundesgebiet einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, kann die Heilpraktikererlaubnis versagt werden, da ein berechtigtes Interesse an deren Ausstellung fehlt.

**h) Belege, welche die Ernsthaftigkeit der beabsichtigten Berufsausübung im Stadtgebiet München nachweisen, sofern der Wohnsitz außerhalb des Stadtgebiets München ist**

(z.B. Anstellungsvertrag, Immobiliengesuche, Mietverträge etc.)

**Alle einzureichenden Unterlagen sind im Original und einer Kopie  
bzw. einer beglaubigten Kopie vorzulegen !  
Bitte keine Originale per Post einreichen !**

**- Kosten**

Der Erlaubnis ist ein Kostenbescheid beigelegt.

Die Kosten errechnen sich wie folgt:

Bearbeitungs- und Bescheidgebühr	120,00 €
Gebühr für Postzustellungsauftrag	2,19 €

**Die Bearbeitungsgebühr bei Antragsrücknahme beträgt 50 €;**

**- Schmuckurkunde**

Gegen eine Gebühr in Höhe von insgesamt 30 € ist eine Schmuckurkunde zusätzlich zum Erlaubnisbescheid bei RGU-S-KVA erhältlich. Diese ist formlos schriftlich zu beantragen unter Angabe von Name, Geburtsdatum, Prüfungsjahr und Abgabe der Einverständniserklärung über die Gebühren in Höhe von 30 €.

### **3. Niederlassung im Stadtgebiet München**

Die tatsächliche selbständige Berufsausübung bzw. Praxiseröffnung ist dem Referat für Gesundheit und Umwelt, RGU-HU-IHM (Bayerstr. 28 a, Zi. 2041, Tel. 233 4 78 65), spätestens am Tag der Eröffnung bzw. Aufnahme der Tätigkeit zu melden (Art. 12 Abs. 2 GDVG).

Wer der gesetzlich vorgeschriebenen Meldepflicht vorsätzlich oder fahrlässig nicht nachkommt, handelt ordnungswidrig (Art. 33 Abs. 1 Nr. 3 GDVG). Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 € belegt werden.

### **4. Rechtsgrundlagen**

- ➔ Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) vom 23.12.1976 (BayRS 2010-1-I) in der jeweils gültigen Fassung
- ➔ Kostengesetz in Verbindung mit dem Kostenverzeichnis (KG) vom 20.02.1998 (GVBl S. 43, BayRS 2013-1-1-F) i.V.m. (KVz) vom 12.10.2001 (GVBl S. 766, BayRS 2013-1-2-F) in der jeweils gültigen Fassung
- ➔ Heilpraktikergesetz (HeilprG) vom 17.02.1939 (BGBl III 2122-2) in der jeweils gültigen Fassung
- ➔ 1. Durchführungsverordnung zum HeilprG (1. DV HeilprG) vom 18.02.1939 (BGBl III 2122-2-1) in der jeweils gültigen Fassung
- ➔ Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz (GDVG) vom 24.07.2003 (BayRS 2120-1-UG) in der jeweils gültigen Fassung
- ➔ Rechtsbehelf bei Ablehnung

## Widerspruchsverfahren

### Hinweise:

Nach der herrschenden Rechtsprechung sowie aufgrund des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 10.02.1983 - BVerwG 3 C 21.82 bedarf eine nichtärztliche Psychotherapeutin/ein nichtärztlicher Psychotherapeut der Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 HeilprG, sofern sie/er (fachlich) eigenverantwortlich-selbständig, d.h. arztunabhängig, die Heilkunde gemäß § 1 Abs. 2 HeilprG ausüben möchte.

Unter den Begriff der Ausübung der Heilkunde fällt prinzipiell jede berufs- oder gewerbsmäßig vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden beim Menschen, auch wenn sie im Dienst von anderen ausgeübt wird (§ 1 Abs. 2 HeilprG).

Typischerweise keine Ausübung der Heilkunde stellt die psychologische Beratung in bestimmten sozialen Konfliktlagen dar (z.B. Ehe- und Familienberatung, schulpсихologische Dienste, etc.). Das gleiche gilt für die Demonstration psychotherapeutischer „Fälle“ in Lehre und Forschung.

Dies schließt nicht aus, dass im Einzelfall doch Ausübung der Heilkunde stattfindet. In diesen Fällen muss es der Diplom-Psychologin/dem Diplom-Psychologen selbstverantwortlich überlassen bleiben, ob sie/er im Hinblick auf den Straftatbestand des § 5 HeilprG die genannte Erlaubnis erwirbt.

Angesichts der höchstrichterlich geklärten Rechtslage wurde durch das Bayerische Staatsministerium des Innern nahegelegt, Diplom-Psychologinnen/Psychologen, die Psychotherapie bei Krankheiten oder Leiden betreiben bzw. ankündigen, auf die Rechtslage aufmerksam zu machen, sie zum Erwerb der Erlaubnis nach dem HeilprG aufzufordern und im Fall unbegründeter Weigerung dagegen einzuschreiten.

Für Diplom-Psychologinnen/Psychologen, die die Heilpraktikererlaubnis erwerben wollen, gilt ein spezielles Erlaubnisverfahren; dies allerdings nur für Personen, denen von einer inländischen Hochschule der akademische Grad „Diplom-Psychologe“ verliehen ist und bei denen das Fach „Klinische Psychologie“ Gegenstand der Prüfung war.

Gleichgestellt sind ferner die Bewerber, die eine in einem anderen Staat erfolgreich abgeschlossene, gleichwertige Studienabschlussprüfung im Fach Psychologie, die auch die „Klinische Psychologie“ als Prüfungsfach einschließt, nachweisen können.

Ergeben sich Zweifel an der Anerkennungsfähigkeit vorgelegter Diplomurkunden oder Prüfungszeugnisse, holt das Referat für Gesundheit und Umwelt eine Stellungnahme des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst ein. Bei Zweifelsfragen im Zusammenhang mit ausländischen Diplomen und Prüfungszeugnissen wird eine gutachtliche Stellungnahme von der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz in Bonn eingeholt.

Zusätzlich muss die antragstellende Diplom-Psychologin/der antragstellende Diplom-Psychologe schriftlich glaubhaft versichern, sich ausschließlich auf dem Gebiet der Psychotherapie betätigen zu wollen.